

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Kommunal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 125

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 27. September

1918

Verordnung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

Auf Grund des § 59 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) wird für den Bezirk des Obertaunuskreises unter Hinweis auf die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehilverkauf vom 1. August 1918 folgendes bestimmt:

1.

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchstpreis für Brot:

1270 Gramm (großer Laib) 64 Pfennig,

635 Gramm (kleiner Laib) 32 Pfennig;

für Brötchen das Stück zu 48 Gramm 3 Pfennig,

für Weißbrot für Kranke 580 Gramm 45 Pfennig;

Kleinverkauf von 94prozentigem Roggenmehl:

840 Gramm 50 Pfennig,

420 Gramm 25 Pfennig;

von 94prozentigem Weizenmehl:

840 Gramm 54 Pfennig,

420 Gramm 27 Pfennig.

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zu widerhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsgemäß begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4.

Diese Verordnung tritt am 30. Sept. 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl (Kreisblatt Nr. 104) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 23. 9. 1918.

Der Kreisausschuss des Obertaunuskreises.
von Marx.

Verordnung

betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehilverkauf.

Auf Grund der §§ 58, 61 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung eines großen Laibes Brot sind zu verwenden 840 Gramm Mehl zuzüglich 10 Prozent Streckungsmittel.

Das Brot darf nur in 2 Größen hergestellt werden. 24 Stunden nach Beendigung des Backens müssen der große Laib Brot mindestens 1270 Gr., der kleine Laib Brot mindestens 635 Gr. wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewicht von 48 Gr. hergestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechen 13 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden. Es muß mit dem Stempel des Tages an dem es hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brotbereitung darf nur fester Teig verwendet werden.

2. Weißbrot.

Weißbrot für Kranke aus reinem 75prozentigen Weizenmehl ohne Zusatz von Streckungsmitteln darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbands hergestellt werden.

Es darf nur in einer Größe hergestellt werden. Zur Bereitung eines Krankenweißbrotes sind zu verwenden 420 Gr. Mehl. Es muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 580 Gr. wiegen.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwieback und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehilverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 840 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

5.

Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7—11 vorm. und von 4—6 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Ist die Zu widerhandlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Außerdem können nach § 71 die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind.

7.

Diese Verordnung tritt am 30. September 1918 in Kraft. Mit dem gleichen wird die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehilverkauf vom 1. August 1918 (Kreisblatt Nr. 96) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Verkaufsstellen von Brot und Brötchen, Gebäck und Mehl sind

Bad Homburg v. d. H., 23. 9. 18.

**Der Preisauschuss des Obertaunuskreises.
v. Marx.**

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 29. 8. 18 werden mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst nachstehende Kleinhandelspreise festgesetzt:

Weißkaut	11 Pfg.
Rotkohl	16 "
Wirsingkohl	16 "
rote Speisemöhren u. längl. Karotten	15 "
gelbe Speisemöhren	11 "
kleine rote Karotten	20 "
Zwiebeln	32 "

Die Kommunalverbände können für ihre Gebiete Großhandelspreise festsetzen, die in einem entsprechenden Verhältnis zu den Kleinhandelspreisen stehen müssen.

Für rote Beete werden folgende Handelshöchstpreise festgesetzt:

	Großhandelspreis.	Kleinhandelspreis.
rote Beete	Mk. 11 50	Mk. 16.—

Vorstehende Preise gelten für marktfähige Ware erster Güte. Sie treten 3 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß für die übrigen Gemüsearten, die zurzeit geerntet werden, gemäß den früheren Verordnungen die nachbezeichneten Preise gelten:

Gemüseorte:	Erzeugerpreis	I. Gruppe		II. Gruppe	
		Großh. preis	Kleinh. preis	Großh. preis	Kleinh. preis
Rhabarber	15	18	25	17	23 Pfg.
Spinat (ungewäss.)	25	31	41	29	35 Pfg.
Erbsen	30	38	46	36	44 Pfg.
Bohnen:					
a) Stangenbohnen	40	50	60	46	56 Pfg.
b) Buschbohnen	40	50	60	46	56 Pfg.
c) Wachs- u. Perlbohnen	50	60	70	56	66 Pfg.
d) Sau- (Puffbohnen)	15	20	26	20	26 Pfg.
Maikäben ohne Kraut	4	7	10	7	10 Pfg.
Kohlrabi	20	26	34	25	30 Pfg.
Mangold (Römischkohl)	15	20	26	20	26 Pfg.
Tomaten	25	32	38	30	35 Pfg.

Überschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Mainz, den 13. September 1918.

Hessische Landesgemüsestelle. Verwaltungsabteilung.

J. B. des Vorsitzenden:

Siemens, Großh. Regierungs-Assessor.

Wiesbaden, den 13. September 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Drooge, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 19. September 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Auf Grund des § 76 Abs. 1 des Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918, des § 160 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der Ziffer 3 der vorläufigen Nr. Ausführungsvorschriften dazu, mitgeteilt im Zentralblatt der Preuß. Abgabegesetzgebung und Verwaltung Nr. 35 vom 10. August 1918 nebst Beilage bestimme ich hiermit, daß diejenigen, welche im Inland Geschäfte betreiben, die der Anschaffung und der Darlehnung von Geld dienen, ihr Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen binnen 2 Wochen nach dem Tage dieser Bekanntmachung der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen verpflichtet sind. Der Anzeigepflichtige ist berechtigt, die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

Die Anzeige hat den Namen (die Firma) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Sparassien und Genossenschaften, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung besteht, haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstellen ihren Geschäftssitz haben. Jede Veränderung des Geschäftsjahres, der Zweigstellen des Inhabers des Geschäfts, sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Aenderung des Geschäftsbetriebes ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung in gleicher Weise anzuzeigen. Binnen der gleichen Frist ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen und sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen.

Für die Erhebung der Abgabe von Geldumsätzen, sowie zu den damit zusammenhängenden Entscheidungen sind zuständig:

1. die Hauptzollämter Oberlahnstein, Marburg, Cassel und Sigmaringen je für ihren Hebebezirk.
2. a) das Hauptzollamt Wiesbaden für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Biebrich, b) das Zollamt Biebrich für seinen Bezirk.
3. a) das Hauptzollamt Börsenstraße zu Frankfurt a. M. für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Höchst a. Main, b) das Zollamt Höchst a. M. für seinen Bezirk.
4. a) das Hauptzollamt Hanau für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Fulda, b) das Zollamt Fulda für seinen Bezirk.

Cassel, den 24. August 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

**Nur dicke Steinmauern
bieten sicheren Schutz!
Holzwände, Türen, selbst
eiserne Rolläden werden
von den Sprengstücken glatt
durchschlagen!**

Danksagung.

Für die Beweise freundlicher Teilnahme bei dem Heimgehe unseres lieben

Fräulein Dorothea Rauch

sagen hierdurch Allen herzlichsten Dank.

Bad Homburg, den 27. September 1918.

I. N.

Der trauernden Hinterbliebenen:

Katharina Nagel Wwe.

Nachruf.

Am 26. September verschied nach längerem Leiden unser langjähriger Werkführer

Karl Sengeisen

aus Köppern i. T.

Drei Generationen hindurch hat derselbe in vorbildlicher seltener Treue unserem Hause gedient, bis, am Vorabend seines fünfzigjährigen Arbeitsjubiläums, Krankheit seiner unermüdlichen Tätigkeit ein Ziel setzte.

Seine Dienste werden uns unvergessen bleiben und sein Andenken in hohen Ehren gehalten werden.

Familie Heinrich Schenderlein.

Verein Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Bad Homburg v. d. Höhe.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ladet der Vorstand auf **Samstag, den 5. Oktober nachmittags 6 Uhr** in das **Rathaus zu Bad Homburg v. d. H.** Magistrate-Sitzungszimmer ergebenst ein.

Tagesordnung:

Erweiterung des Schwesternhauses.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 27. September 1918.

Der Vorstand

von Bräuning, 1. Vorsitzender.

Homburger Gewerbeverein.

Das neue Umsatzsteuergesetz nötigt manchen Gewerbetreibenden zur Neuordnung seiner Buchführung. Um dem vorhandenen Bedürfnis entgegen zu kommen, beabsichtigen wir bei gentigender Beteiligung vom **21. Oktober** ab einen

Buchführungskursus

für Gewerbetreibende und deren Angehörige zu veranstalten. Der Kursus würde Montag und Donnerstag Abend von 8—10 Uhr abgehalten. Die Gebühr beträgt für jeden Teilnehmer 5 Mk.

Anmeldungen werden von dem 2. Vorsitzenden Hofspenglermeister Schenderlein, Luisenstr. 43 $\frac{1}{2}$, und dem Leiter der Fortbildungsschule Ingenieur Kammerhoff, Kirdorferstr. 17, entgegen genommen.

Der Vorstand.

Aufforderung.

Bücherabschlusses wegen erjuchen wir alle Rechnungen über bis einschließlich 30. 9. 18 für uns ausgeführte Lieferungen und Arbeiten spätestens bis zum 5. Oktober ds. Js. einzureichen.

Altienbranerei Homburg v. d. H.

vom H. Mefferichmitt.

Ausgabe von Lebensmitteln, Neueintragung in die Kundenlisten der Metzger sowie Brot- und Kartoffelkarten.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

- 1) **Frisches Fleisch u. Wurst** 150 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 5—10 bezw. 3—5 für die Zeit vom 23.—29. September am Samstag, den 28. ds. Mts. von 2 Uhr an in den Metzgerläden.

Die Woche vom 30. September bis 6. Oktober ist die dritte fleischlose Woche. Hotels, Gastwirtschaften und sonstige Gewerbebetriebe werden am 28. ds. Mts. nur mit der Hälfte der ihnen auf Grund der von ihnen abgelieferten Fleischmarken zustehende Fleischmenge beliefert, die andere Hälfte wird am Montag, den 7. Oktober zur Ausgabe gelangen. Kranke, denen auf Grund eines ärztlichen Attestes eine Fleischzulage bewilligt ist, erhalten ihre Grundration und Zulage nach einem besonderen Bezugsschein der am 2. Oktober im Lebensmittelbüro ausgestellt wird.

Am Montag, den 30. September findet eine Neueintragung der Kunden in die von den Metzgern geführten Kundenlisten statt. Diese Eintragung ist auf 8 Wochen bindend.

- 2) **Auslandoier oder Heringe** 1 Stück je nach Wahl auf Eiermarke Nr. 12 zum Preise von 55 Pfg. in den drei städtischen Verkaufsstellen und zwar am:

Montag, den 30. September f. d. Anfangsbuchstaben Z—S
Dienstag, den 1. Oktober " " R—J
Mittwoch, den 2. Oktober " " H—A

Ein Gefäß für die Heringe ist mitzubringen. Die Lebensmittelkarte 2 ist mit vorzulegen.

- 3) **Graupen** 100 Gramm auf Bezugsabschnitt 6 der Lebensmittelkarte 2.

- 4) **Marmelade** 125 Gramm auf Bezugsabschnitt 7 der Lebensmittelkarte 2.

Zu 3 und 4 sind die Bezugsabschnitte bis zum Montag, den 30. ds. Mts. den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis zum Dienstag, den 1. Oktober dem Lebensmittelbüro gesammelt und aufgerechnet abzuliefern haben.

- 5) **Kunsthonig**. Das Abholen kann von Samstag, den 28. ds. Mts. ab in den Kolonialwarenhandlungen erfolgen. Der Verkaufspreis beträgt 78 Pfg. f. d. Pfd.

- 6) **Kartoffeln** 5 Pfd. (Schwerarbeiter 7 Pfd.) auf die Kartoffelmarke für die Zeit vom 30. September bis 6. Oktober bezw. gegen Vorlage des Kartoffelschwerarbeiter-scheines. Die Zahlung erfolgt von 10 Uhr ab im Rathausladen, die Abgabe im Adlerkeller in folgender Reihenfolge:

Donnerstag, den 3. Oktober f. d. Anfangsbuchstaben A—H
Freitag, den 4. Oktober " " J—R
Samstag, den 5. Oktober " " S—Z

- 7) Am **Samstag, den 28. ds. Mts.** nachmittags von **5—6 Uhr** werden die neuen **Brot- und Kartoffelkarten** ausgegeben gegen Rückgabe der Stammkarten der abgelaufenen Karten.

Selbstversorger erhalten **keine** Kartoffelkarten.

Die Lebensmittelkarte 1 ist mit vorzulegen.

Bad Homburg, den 27. September 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Kurhaus-Theater Bad Homburg.

Einladung zum Theater-Abonnement.

Für die Winterspielzeit 1918/19 werden für 24 Vorstellungen Abonnements ausgegeben.

Wöchentlich finden 2 Vorstellungen im Abonnement A und B, **Montags und Donnerstags** statt.

Preise für 24 Vorstellungen:

Prosceniumsloge	Mk. 72.—	einzelner Vorderplatz	Mk. 90.—
I. Rangloge	Mk. 60.—	" "	Mk. 75.—
Parkettloge	Mk. 48.—	" "	Mk. 60.—
Sperrsitz	Mk. 48.—		
II. Rangloge	Mk. 36.—	" "	Mk. 45.—
Stehplatz	Mk. 36.—		
III. Rang res.	Mk. 24.—		

Die Zahlung kann in 3 Raten erfolgen. Die Vorstellungen beginnen am 21. Oktober im Abonnement A. Anmeldungen werden von heute ab an der Theaterkasse entgegengenommen.

Kräftiges gesundes Arbeitspferd

jetzt oder später zu kaufen gesucht.

Offerten mit Preisangabe an **H. Funf** Bad Homburg, Brendelstr. 28.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle ds. Blattes.

Schöne Wohnung

2 Zimmer u. Küche per sofort zu vermieten. **Wallstr. 4.**

Ordentliches Mädchen

findet gute Stellung bei Frau **Funf** Bad Homburg, Brendelstr. 28.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 18. Sonntag nach Trinitatis, den 29. Sept.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Dekan Holzhausen: (Jes. 40, 30—31.) „Neue Kraft“.

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst:

Herr Dekan Holzhausen.

Vorbereitung im Pfarrhaus 1.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Gottesdienst zur Annahme der diesjährigen Konfirmanden: Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 2. Oktober abends 8 Uhr

Kirchliche Gemeinschaft im Kirchensaal 2.

Donnerstag, den 3. Oktober abends 8 Uhr 10

Min. Kriegsbettstunde mit anschließender

Feier des heil. Abendmahls:

Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 18. Sonntag nach Trinitatis, den 29. Sept.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 2. Oktober abends 8 Uhr 10

Min.: Kriegsbettstunde. Herr Pfarrer Wenzel.